



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

75/ME

GZ 17.104/486-I 8/91

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>75/67</i>	-GE/19 <i>P1</i>
Datum <i>19. 8. 1991</i>	
Verteilt <i>22. Aug. 1991</i>	<i>leg</i>

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20.9.1991

ersucht.

6. August 1991

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.

[Handwritten signature]

E n t w u r f

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz geändert wird**

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz,
BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 408/1990 und die Kundmachung BGBl.Nr. 210/1991,
wird geändert wie folgt:

Im § 61

1. hat der Abs. 1 Z 2 zu lauten:

"2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des
Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt,
soweit nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist;"

2. hat der Abs. 2 erster Satz zu lauten:

"Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es
inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil
ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens
weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren
oder nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist."

6750C

- 2 -

3. werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 1 Z 2 ist auf Antrag die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen, wenn dies die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt; hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein laufendes Einkommen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt im wesentlichen gleich ist und er zum Ausgleich für das fehlende rückständige Arbeitsentgelt keine Verpflichtungen eingehen mußte, die seine Lebensführung weiterhin erheblich beeinträchtigen.

(5) Für die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 4 genügt es, daß das Bestehen oder Nichtbestehen der erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird; notwendig erscheinende ergänzende Bescheinigungsmittel hat das Gericht von Amts wegen aufzunehmen; dies erforderlichenfalls auch nach Schluß der Verhandlung; die §§ 134 Z 3 und 183 Abs. 2 ZPO gelten nicht.

(6) Der Antrag nach Abs. 4 ist vor Schluß der Verhandlung zu stellen; die Entscheidung über einen solchen Antrag ist in das Urteil aufzunehmen; gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig."

6750C

- 3 -

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

§ 2. Der Art. I ist anzuwenden, wenn die vor dem ersten Urteil des Gerichts erster Instanz durchgeführte Verhandlung (§ 193 Abs. 2 ZPO) nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen wird.

6750C

V o r b l a t t

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13.3.1991, G 199/90-10, kundgemacht im BGBl.Nr. 210/1991, die Z 2 des § 61 Abs. 1 ASGG mit Ablauf des 29.2.1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit Rücksicht darauf soll eine diesem Erkenntnis Rechnung tragende Regelung geschaffen werden.

Grundzüge und Alternativen der Problemlösung:

Es soll dem bisherigen Anliegen nach einer sofortigen Vollstreckbarkeit des ersten Urteils des Erstgerichts weiterhin, allerdings mit den vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichneten Ausnahmen entsprochen werden.

Alternativen, die das gleiche Ergebnis erzielten, zeigen sich nicht.

Kosten:

Eine Belastung des Bundeshaushalts ist mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht verbunden.

6751C

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13.3.1991, G 199/90-10, kundgemacht im BGBl.Nr. 210/1991, die Z. 2 des § 61 Abs. 1 ASGG mit Ablauf des 29. Feber 1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

In seinen Entscheidungsgründen hat er unter anderem ausgeführt:

"Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner im Erk. VfSlg. 11196/1986 ausgesprochenen Auffassung fest, daß es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur seine Position, sondern auch Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse. Der Gesetzgeber hat - wie der Verfassungsgerichtshof im bezogenen Erkenntnis weiters darlegte - unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist. Auf welche Weise dieser Ausgleich vom Gesetzgeber vorgenommen wird, läßt sich nicht allgemein sagen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Verfassungsgerichtshof seine eben wiedergegebenen Erwägungen aus Anlaß der verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 254 BAO (im damaligen normativen Zusammenhang) anstellte, nimmt die Bundesregierung an, daß diese Erwägungen wegen des strukturellen Unterschieds zwischen einem Abgabenverfahren und einem streitigen arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren auf dieses nicht "übertragbar" seien. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer unzutreffenden Prämisse. Die in Rede stehende Aussage des Erk. VfSlg. 11196/1986 ist unmittelbar aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen abgeleitet und betrifft daher den Rechtsschutz in allen
6751C

- 2 -

Arten behördlicher Verfahren. Der Verfassungsgerichtshof vermag der Bundesregierung nur mit der Modifikation beizutreten, daß sich eine gleichsam schematische Übertragung jener Schlußfolgerungen auf das gerichtliche Verfahren in Arbeitsrechtssachen verbietet, welche der Verfassungsgerichtshof aus seinen allgemeinen, grundsätzlichen Erwägungen in Ansehung der Besonderheiten des Abgabensverfahrens für den § 254 BAO gezogen hat. Es hat vielmehr eine eigenständige Wertung bezüglich der Vollstreckbarkeit in erster Instanz erstrittener Dienstnehmeransprüche im Sinne der Z 2 im § 61 Abs. 1 ASGG unter Zugrundelegung der im Erk. VfSlg. 11196/1986 herausgestellten Kriterien stattzufinden, deren Ergebnis - wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt sei - in keiner Richtung für die Beurteilung der übrigen Ziffern im § 61 Abs. 1 leg.cit., insbesondere der Z 1, maßgebend ist. Bei der vorzunehmenden Wertung fallen einerseits die Schutzwürdigkeit der sozialen Lage des (früheren) Dienstnehmers, die Funktion des Arbeitsentgelts zur Existenzsicherung des Dienstnehmers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Umstand ins Gewicht, daß der (frühere) Dienstnehmer nach einer vorzeitigen Vollstreckung gegebenenfalls (nämlich bei endgültigem Unterliegen im Rechtsstreit) mit einer erheblichen Rückzahlungsverpflichtung belastet sein kann. Dem stehen andererseits die vorzeitige Leistungspflicht des (früheren) Dienstgebers sowie sein Risiko gegenüber, die vorzeitige Leistung im Fall des endgültigen Obsiegens in der Arbeitsrechtssache nicht zurückzuerhalten. Von Bedeutung ist im gegebenen Zusammenhang allerdings auch, daß die der Vollstreckung zugrundeliegende Entscheidung von einem Gericht, also einer voraussetzungsgemäß über den Interessen der Streitparteien stehenden, weisungsfreien Behörde getroffen wird. Faßt man diese Umstände zusammen und wägt sie gegeneinander ab, so ergibt sich, daß zwar gegen die vorzeitige Vollstreckbarkeit eines nicht rechtskräftigen Urteils an sich keine Bedenken bestehen; die zusammengefaßten Momente können aber die geschaffene Rechtslage in deren konkreter Ausformung nicht rechtfertigen, weil sie bloß auf den Regelfall der besonders schützenswerten Lage des Dienstnehmers passen, nicht aber auf hievon abweichende, jedoch keineswegs als selten zu vernachlässigende Ausnahmefälle. In dieser Beziehung sei beispielsweise angeführt, daß der Dienstnehmer (- dessen allgemeine soziale Situation überhaupt zu berücksichtigen ist -) bereits ein neues Dienstverhältnis begründet hat, welches seinen Lebensunterhalt auf dem bisherigen Standard sichert, daß das gleiche Ergebnis durch eine Pensionsleistung nach Übertritt in den Ruhestand bewirkt wird oder daß der zugesprochene Betrag aus dem früheren Dienstverhältnis (auch) aus der Sicht des Dienstnehmers geringfügig ist.

6751C

- 3 -

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs erlauben derartige vom Regelfall abweichende Fallgestaltungen nicht die Schaffung eines Systems vorzeitiger Vollstreckbarkeit, das die Berücksichtigung und Abwägung vom Regelfall abweichender Umstände zum Nachteil eines faktisch effizienten Rechtsschutzes vorbehaltlos ausschließt."

Dieser Begründung folgend, wird eine Regelung vorgeschlagen, die einerseits die bisherige Regelungssystematik beibehält und andererseits die vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichneten Ausnahmekriterien miteinbezieht.

Besonderes:

Zum Art. I:

Zu den Z. 1 und 2:

Die jeweils vorgeschlagenen Bezugnahmen auf den Abs. 4 ergeben sich aus dessen Aufnahme in den § 61 ASGG.

Zur Z. 3:

Zum Abs. 4:

1. Der Systematik des § 61 Abs. 1 ASGG folgend, soll weiterhin - auch in Rechtsstreitigkeiten nach dem § 61 Abs. 1 Z. 2 ASGG - die sofortige Vollstreckbarkeit des mit dem ersten Urteil des Gerichts erster Instanz zugesprochenen rückständigen laufenden Arbeitsentgelts (grundsätzlich) gelten.

6751C

- 4 -

Mit Rücksicht darauf sieht der Abs. 4 eine dem Gericht vorbehaltene Ausnahmeverfügung vor.

2. Die Wendung "soziale Lage" (erster Halbsatz) ist mit dem unter Umständen engeren Begriff des Unterhalts nicht immer gleichzusetzen. Unter der "sozialen Lage" wird jene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu verstehen sein, die ihm das im Rahmen des beendeten Arbeitsverhältnisses insgesamt zugestandene laufende Arbeitsentgelt gesichert hat.

3. Die Wendung "soziale Lage des Arbeitnehmers" umfaßt insbesondere auch die ihn treffenden Unterhaltspflichten.

4. Aus dem Satzteil "wenn dies die soziale Lage ... zuläßt" folgt unter anderem, daß - im Sinn des eingangs zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses - die Hemmung der Vollstreckbarkeit grundsätzlich (auch) dann zu verfügen sein wird, wenn das rückständige laufende Arbeitsentgelt verhältnismäßig gering ist.

5. Aus der Wendung "... ist die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen ..." folgt, daß die (sofortige) Vollstreckbarkeit auch nur bezüglich eines Teiles des zugesprochenen Betrages "gehemmt" und damit für unzulässig erklärt werden kann. Maßstab für die Beurteilung, inwieweit (d.h. ob zur Gänze oder bezüglich eines bestimmten Teilbetrages) die Hemmung der Vollstreckbarkeit zu verfügen ist, soll die "soziale Lage" des Arbeitnehmers im Zeitpunkt des

6751C

- 5 -

Schlusses der Verhandlung erster Instanz sein; in diesem Zusammenhang werden insbesondere die Höhen des dem Arbeitnehmer insgesamt zugesprochenen Betrags sowie des dem Arbeitnehmer etwa auf Grund eines neu eingegangenen Arbeitsverhältnisses zufließenden Einkommens und die seit der Fälligkeit des zugesprochenen Betrags verstrichene Zeit zu berücksichtigen sein.

6. Der zweite Halbsatz enthält eine beispielsweise Aufzählung ("insbesondere") von Komponenten, die Maßstäbe für die Auslegung des ersten Halbsatzes bilden sollen.

7. Der Begriff "Einkommen" ist weit zu verstehen. Er umfaßt sohin etwa ein laufendes Arbeitsentgelt aus einem neu eingegangenen Arbeitsverhältnis, aber auch Ruhegelder, Versorgungsgelder oder ähnliche aus einem früheren Arbeitsverhältnis entspringende Leistungen.

8. Mit dem "bisherigen laufenden Arbeitsentgelt" wird jenes gesamte laufende Arbeitsentgelt angesprochen, das dem Arbeitnehmer aus dem (jeweils verfahrensgegenständlichen) beendeten Arbeitsverhältnis zugestanden ist.

9. Durch die Wendung "und er zum Ausgleich für das laufende rückständige Arbeitsentgelt keine Verpflichtungen eingehen mußte" wird insbesondere klargestellt, daß die Aufnahme eines Darlehens einer Hemmung der sofortigen Vollstreckbarkeit dann entgegensteht, wenn es

6751C

- 6 -

(begründeterweise) zwecks wirtschaftlicher Überbrückung jenes Zeitraumes aufgenommen wurde, während dessen das (zugesprochene) rückständige laufende Arbeitsentgelt nicht geleistet wird.

Die Wendung "... die seine Lebensführung weiterhin erheblich beeinträchtigen" macht deutlich, daß nur etwa solche Darlehen der Hemmung der (sofortigen) Vollstreckbarkeit entgegenstehen, die - bezogen auf die Einkommensverhältnisse ("soziale Lage") des Arbeitnehmers (bzw seiner Unterhaltsberechtigten) - als bedeutend anzusehen sind.

10. Das Abstellen auf die "soziale Lage" macht es entbehrlich, zusätzlich eine Gefährdung des Arbeitnehmers zu verlangen, weil bei Nichtzahlung des Arbeitsentgelts die Gefährdung schon an und für sich als gegeben anzusehen ist (dies ist bezüglich des systematisch vergleichbaren vorläufigen Unterhalts bereits herrschende Rechtsprechung: s. MietSlg 33771; es wird keine Gefährdung verlangt: s. EFSlg 55221, 57984, 61061).

Für das Vorsehen einer Interessenabwägung besteht kein Raum, weil das - unter Bedachtnahme auf die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung des Abs. 4 - verbleibende existenzielle Interesse des Arbeitnehmers jedenfalls höher zu werten ist, als die mit seiner Befriedigung allenfalls verbundene bloße Vermögensgefährdung des Arbeitgebers; dies folgt schon aus dem eingangs bereits zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnis.

6751C

- 7 -

Zum Abs. 5:

1. Entscheidungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Hemmung der sofortigen Vollstreckbarkeit gegeben sind, sollen sich nicht auf ein umwendiges Beweisverfahren, sondern nur auf ein Bescheinigungsverfahren stützen müssen, zumal es sich im Ergebnis um Anordnungen handelt, die (mit umgekehrten Vorzeichen) einstweiligen Verfügungen vergleichbar sind.

2. Da der Arbeitgeber als Antragsteller den Bescheinigungsmitteln wiederholt entfernter steht (als der Arbeitnehmer) und sohin auf ergänzungsbedürftige "Bescheinigungsmittel" angewiesen sein könnte, wird aus Gründen der Ausgewogenheit der Regelung die Amtswegigkeit des Bescheinigungsverfahrens vorgeschlagen.

3. Zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll ein noch ausständiges bzw. noch nicht zu Ende geführtes Bescheinigungsverfahren jedoch kein Anlaß für eine Erstreckung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung und damit einer Hinausschiebung des Schlusses der Verhandlung sein dürfen. Mit anderen Worten: Mangelt es nur noch an der Vornahme (ergänzender) Bescheinigungserhebungen, so ist die Verhandlung zu schließen und danach das ergänzende Bescheinigungsverfahren durchzuführen; hiebei wird freilich auf ein erforderlichenfalls noch einzuräumendes Parteiengehör Bedacht zu nehmen sein.

6751C

Das Urteil wird freilich erst nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens auszufertigen sein, weil nach Abs. 6 die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 4 ein Teil des Urteilsspruchs zu sein hat.

Zum Abs. 6:

1. Aus dem ersten Halbsatz folgt, daß ein Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit zurückzuweisen ist, wenn er nach dem Schluß der Verhandlung gestellt wird.

2. Auch wenn die (materiellen) Voraussetzungen des Abs. 4 nicht gegeben sind, ist über einen Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit formell abzusprechen; dies folgt aus der Wendung "... die Entscheidung über einen solchen Antrag ..." (zweiter Halbsatz).

3. Nach dem letzten Halbsatz ist jede Entscheidung über einen Antrag nach dem Abs. 4 unanfechtbar; demgemäß bleibt sie auch von einer Bekämpfung des Urteils unberührt.

Die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung wird vorgeschlagen, weil sonst das Institut des § 61 Abs. 1 ASGG seinem Anliegen nach sofortiger Vollstreckbarkeit (Wirksamkeit) des (ersten) Urteils des Erstgerichts im Ergebnis entkleidet würde.

Die Aufrechterhaltung der dementsprechenden Systematik des Instituts des § 61 ASGG ist - mit Rücksicht auf die Ausnahmeregelung des Abs. 4 - als sachlich gerechtfertigt anzusehen, weil der Bestand des fraglichen Anspruchs - im 6751C

- 9 -

Gegensatz zum Institut der einstweiligen Verfügung - nicht nur bescheinigt, sondern auf Grund eines förmlichen Beweisverfahrens erwiesen sein muß.

Zum Art. II:

Zum § 1:

Damit soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs möglichst bald Rechnung getragen, die als verfassungswidrig erkannte Z. 2 des § 61 Abs. 1 ASGG bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft gesetzt und eine verfassungsgemäße Regelung herbeigeführt werden.

Zum § 2:

Daraus folgt, daß die im Art. I vorgeschlagene Regelung im Ergebnis selbst in Rechtsstreitigkeiten (nach dem § 61 Abs. 1 Z 2 ASGG) anwendbar ist, die bereits vor dem 1. Jänner 1992 bei Gericht anhängig wurden; dies aber nur dann, wenn erst nach dem 31. Dezember 1991 die Verhandlung (§ 193 Abs. 2 ZPO) erster Instanz im ersten Rechtsgang geschlossen wird, da nur in diesem Fall ein erstes Urteil nach dem § 61 Abs. 1 Einleitungssatz ASGG zu ergehen vermag und sohin ein dementsprechender Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit in Betracht kommt (s. Art. I Z 3 - § 61 Abs. 4 und 6 ASGG).

6751C

Textgegenüberstellung

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

G e l t e n d e F a s s u n g

E n t w u r f

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Verbindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1.
2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt;

3.
4.
5.

(2) Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Urteile nach Abs. 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs.

6755C/6757C

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Verbindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1. (unverändert)
2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt, soweit nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist;

3. (unverändert)
4. (unverändert)
5. (unverändert)

(2) Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist. Urteile nach Abs. 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines

6755C/6757C

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in besonderen
Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1.

keine Regelung

keine Regelung

keine Regelung

6755C/6757C

allfälligen Rückzahlungsanspruchs.

(3) (unverändert)

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 1 Z 2 ist auf Antrag die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen, wenn dies die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt; hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein laufendes Einkommen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt im wesentlichen gleich ist und er zum Ausgleich für das fehlende rückständige Arbeitsentgelt keine Verpflichtungen eingehen mußte, die seine Lebensführung weiterhin erheblich beeinträchtigen.

(5) Für die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 4 genügt es, daß das Bestehen oder Nichtbestehen der erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird; notwendig erscheinende ergänzende Bescheinigungsmittel hat das Gericht von Amts wegen aufzunehmen; dies erforderlichenfalls auch nach Schluß der Verhandlung; die §§ 134 Z 3 und 183 Abs. 2 ZPO gelten nicht.

(6) Der Antrag nach Abs. 4 ist vor Schluß der Verhandlung zu stellen; die Entscheidung über einen solchen Antrag ist in das Urteil aufzunehmen; gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

6755C/6757C